

R_001 AGB_Härtetechnik

der H + K Härte- und Oberflächentechnik GmbH + Co. KG und
der TS Deutschland GmbH

(im Folgenden: „Auftragnehmer“)

für Lieferungen und Leistungen im Bereich Härtetechnik

0. Geltung

Diese AGB gelten für alle – auch zukünftigen – Aufträge von Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: „Auftraggeber“) an den Auftragnehmer über Lieferungen und Leistungen im Bereich der Härtetechnik. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist der Ort der jeweiligen Niederlassung des Auftragnehmers. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

1.2. Vertragsbedingungen

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien der Angestellten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch die Bestätigung des Auftragnehmers in Textform verbindlich.

1.3. Preisstellung

Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich USt., soweit diese anfällt, und ausschließlich aller sonstigen Steuern, Zölle, Abgaben und Versicherung sowie Kosten für etwaige Verpackung. Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsabschluss und ändert sich in diesem Zeitraum die Summe der außerhalb des Betriebs des Auftragnehmers entstehenden Kosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise im entsprechenden Umfang zum Ersten des jeweils folgenden Kalendermonats anzupassen. Für den Fall, dass der angepasste Preis den Ausgangspreis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Auftraggeber mit Wirksamwerden der Preisanpassung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Preisanpassung betroffenen Leistungen. Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb einer Woche ab Kenntnis oder Kenntnismöglichkeit von der Preisanpassung ausgeübt werden.

1.4. Zahlung

Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt, ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zielüberschreitung ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Das Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber beruhen und/oder die den Auftraggeber nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.

Datei: rechtliche Unterlagen

Erstellt von: Kramar, Janine

Änderungsdatum: Kramar, Janine/22.10.2021 15:36:19

Stand: 1.00.0002

Erstelldatum: 22.10.2021 15:18:11

Freigabe: Kramar, Janine/22.10.2021 15:39:10

Seite: 1 von 4

R_001 AGB_Härtetechnik

2. Ausführungs- und Lieferbedingungen

2.1. Angaben des Auftraggebers

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, hat der Auftraggeber einen Auftrag oder Lieferschein beizufügen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Wert der Teile und Art der Verpackung;
- b) Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller);
- c) die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere
 - aa) bei Einsatzstählen gemäß DIN 6773 entweder die verlangte Aufkohlungstiefe mit Grenzkohlenstoffgehalt (z.B. At 0,8+0,4 mm) oder die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte (z.B. Eht 550 HV1 = 0,2 - 0,4 mm, Oberflächenhärte mind. 700 HV 5);
 - bb) bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nicht anders vereinbart, die Kugeldruckprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend;
 - cc) bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;
 - dd) bei Nitrierstählen die gewünschte Nitrierhärte (Nht);
 - ee) bei Induktions- und Flammenhärtung die gewünschte Randhärte (Rht) mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte und die Lage des zu härtenden Bereichs;
 - ff) beim Salzbadnitrocarburieren und Gas-Kurzzeit-Nitrierungen entweder die Behandlungsdauer oder die gewünschte Stärke der Verbindungszone;
- d) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen);
- e) weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (siehe DIN 6773 bzw. DIN ISO 15787, DIN EN 10 052, DIN 17021, DIN 17023). Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind etwaige besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Anlieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, hat der Auftraggeber besonders hinzuweisen. Unklarheiten, Fehler, Lücken oder Widersprüche in den Angaben gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ohne hierzu verpflichtet zu sein, prüft der Auftragnehmer die Angaben des Auftraggebers auf Inhalt und Vollständigkeit. Soweit der Auftragnehmer auf dieser Grundlage den Erfolg der gewünschten Wärmebehandlung für fraglich hält, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber.

2.2. Lieferzeit

Eine angegebene Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers, wie z.B. der Leistung von Anzahlungen.

Die Lieferzeit gilt aus verfahrenstechnischen Gründen nur als annähernd vereinbart. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt verlängert sich die Lieferzeit - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen. Der höheren Gewalt stehen gleich unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, z.B. durch Epidemien / Pandemien, Streik, Aussperrung, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung sowie Betriebsstörungen im Betrieb der Zulieferer des Auftragnehmers. Den Nachweis hierfür hat der Auftragnehmer zu führen. Wird infolge eines der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für den Auftragnehmer oder den Auftraggeber unzumutbar, so kann die betroffene Partei durch unverzügliche Erklärung in Textform vom Vertrag zurücktreten.

Datei:	rechtliche Unterlagen	Änderungsdatum:	Kramar, Janine/22.10.2021 15:36:19	Stand:	1.00.0002
Erstellt von:	Kramar, Janine	Freigabe:	Kramar, Janine/22.10.2021 15:39:10	Seite:	2 von 4
Erstelldatum:	22.10.2021 15:18:11				

R_001 AGB_Härtetechnik

2.3. Gefahrenübergang

Soweit nichts anderes vereinbart, ist das Wärmebehandlungsgut vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen. Die Gefahr geht mit der Bereitstellung des bearbeiteten Wärmebehandlungsguts am jeweiligen Standort des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über.

Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers auf den Auftraggeber über.

2.4. Prüfung

Der Auftragnehmer prüft bei der Anlieferung des Wärmebehandlungsguts nur auf solche Mängel, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Das Wärmebehandlungsgut selbst (insbesondere Stückzahl, Maßhaltigkeit, Verschmutzungen / Beschädigungen etc.) wird nicht geprüft.

Das Wärmebehandlungsgut wird nach der Bearbeitung und vor dem Verlassen der Härterei stichprobenweise ggf. nach Vorgaben des Auftraggebers geprüft. Weitergehende Prüfungen erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen.

2.5. Sachmängel

Die Wärmebehandlung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben gemäß Ziffer 2.1 als Werkleistung mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer die Konformität der von ihm erbrachten Leistungen mit dem jeweiligen Stand der Technik, nicht aber die Konformität des bearbeiteten Wärmebehandlungsguts mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und / oder technischen Regelwerken. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht hinsichtlich der Funktionseigenschaften und Einsatzmöglichkeiten des bearbeiteten Wärmebehandlungsguts.

Soweit ein Mangel auf unvollständigen oder unrichtigen Angaben gem. vorstehender Ziff. 2.1 oder Fehlern im Wärmebehandlungsgut beruht, stehen dem Auftraggeber keine Rechte wegen Mängeln zu.

Der Auftraggeber hat das Wärmebehandlungsgut und die vom Auftragnehmer erstellten Prüfbescheinigungen unverzüglich, spätestens 4 Tage nach Gefahrübergang bzw. Übergabe, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, auf Mängel zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt oder durch die Prüfbescheinigung indiziert wird, dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform Anzeige zu machen. Dies gilt auch, wenn das Wärmebehandlungsgut oder die Prüfbescheinigungen nicht an den Auftraggeber, sondern auf dessen Anweisung bzw. für diesen unmittelbar an Weiterverarbeitungsbetriebe, Endkunden oder sonstige Dritte übergeben werden. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt das Wärmebehandlungsgut in Bezug auf die Wärmebehandlung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang, gemacht werden; andernfalls gilt das Wärmebehandlungsgut auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang auftretenden Schwund können keine Mängelansprüche geltend gemacht werden. Führt der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers Richtarbeiten aus, übernimmt

Datei:	rechtliche Unterlagen		
Erstellt von:	Kramar, Janine	Änderungsdatum:	Kramar, Janine/22.10.2021 15:36:19 Stand: 1.00.0002
Erstelldatum:	22.10.2021 15:18:11	Freigabe:	Kramar, Janine/22.10.2021 15:39:10 Seite: 3 von 4

R_001 AGB_Härtetechnik

er für evtl. hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr. Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung kann für den Erfolg ebenfalls keine Gewähr übernommen werden.

2.6. Haftung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet der Auftragnehmer – auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist eine Haftung, auch für Mangel- und Mangelgeschäden, ausgeschlossen.

Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Ferner gelten diese Beschränkungen nicht bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleiben die Haftung des Auftragnehmers und die Verjährung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Leistungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, Fälle zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Stand Juli 2021

Datei:	rechtliche Unterlagen	Änderungsdatum:	Kramar, Janine/22.10.2021 15:36:19	Stand:	1.00.0002
Erstellt von:	Kramar, Janine	Freigabe:	Kramar, Janine/22.10.2021 15:39:10	Seite:	4 von 4
Erstelldatum:	22.10.2021 15:18:11				